



ZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- MD DORFGEBIET
- VER- UND ENTSORGUNG**
- FLÄCHE FÜR VERSORGENS-ANLAGEN
 - ELEKTRIZITÄT, UMSpanNPUNKT
 - ÜBERIRDISCHE VERSORGENS-LEITUNG, 20-KV-LEITUNG
 - UNTERIRDISCHE VERSORGENS-LEITUNG, ABWASSERKANAL
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
- OS GESCHOSSFLÄCHENZAHL
 - O4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 - II ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - I(I-II) HANGBEBAUUNG BERGSEITIG 1- GESCHOSSIG TALSEITIG 2- GESCHOSSIG
- BAUWEISE, ÜBERBAUBARE FLÄCHE**
- OFFENE BAUWEISE
 - BAULINIE
 - ÜBERBAUBARE FLÄCHE
 - BAUGRENZE
- ÖFFENTL. EINRICHTUNGEN UND FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF**
- SOZIALE ZWECHE, KINDERGARTEN
- VERKEHRSLÄCHEN**
- ÖFFENTL. VERKEHRSLÄCHE
 - FUSSWEGE U. FUSSGÄNGERBEREICH
- GRUNDFLÄCHEN**
- ÖFFENTLICHE GRUNDFLÄCHE
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GRENZE DES RAUM- GELTUNGS- BEREICHES DES BEB. PLANES
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NÜTZUNGS
 - BEST. WOHNGEBÄUDE MIT FIRSTRICH GESCHOSSZAHLE DACHNEIGUNG
 - BEST. NEBENGEBAUDE
- PLANZEICHEN, DIE KEINE FEST- SETZUNGEN SIND**
- GEPL. BZW. BEST. GRUNDST. GRENZE
 - AUFZUBEH. GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - FLURSTÜCKSNUMMER
 - HÖHENLINIE MIT HÖHENANGABE ÜBER NN

- Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes
- §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 9a, 10, 30, 33 und 125 des Bundesbaugesetzes i. d. Fassung vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949)
 - §§ 1-23 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1757)
 - §§ 1-3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981-Planz V 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833 und 834)
 - § 9 Abs 4 Bundesbaugesetz i. V. mit § 123 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz vom 01.10.1982 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 264) Sofern dies zutrifft, ist es auf dem Plan gesondert ausgewiesen.

- ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE QUERSCHNITTE**
- AUFSCHÜTTUNG
 - ABGRABUNG
 - HÖHE DES ERDGESCHOSS-FUSSBODENS

gemeinde angeschlossen. Bei Veränderung der Wasserversorgungsanlagen ist § 49 LWG zu beachten.

ABWASSER

Die schadhlose Abwasserbeseitigung erfolgt durch die Kläranlage in Kirrweiler.

FERNMELDEANLAGEN

Die Fernmeldeanlagen sind in dem Plangebiet bereits verlegt.

DER GEMEINDE-/STADTRAT Maikammer HAT AM 8. März 1983 DIE AUFSTELLUNG/ÄNDERUNG/ERWEITERUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN, UND AM 23. Sept. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

DER ORTSGEMEINDE-/STADTRAT HAT NACH § 2a, Abs. 2 BBauG AM _____ DIE BÜRGERBE-TEILIGUNG BESCHLOSSEN UND AM _____ ÖFFENTLICH BE-KANNTMACHT. DIE ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG DES BEBAUUNGS-PLANES WURDE AM _____ DURCHFÜHRT.

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT ÜBER DIE DAUER EINES MONATS VOM 02.07.1984 BIS EINSCHL. 02.08.1984, AUFGRUND DES AUSLEGUNGSBESCHLUSSES DES GEMEINDE-/STADTRATES VOM 13.03.1984, ÖFFENTLICH AUS-GELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 22.06.1984 / 24.06.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

WÄHREND DER AUSLEGUNG DES PLANENTWURFS WURDEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN VORBRACHT. DIE BEDENKEN UND ANREGUNGEN WURDEN IN DER SITZUNG DES GEMEINDE-/STADTRATES VOM _____ BEHANDELT. DAS ERGEBNIS WURDE DEN BETROFFENEN MIT SCHREIBEN VOM _____ MITGETEILT.

DER GEMEINDE-/STADTRAT HAT NACH § 10 BBauG AM 12.02.1984 DEM BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEM TEXT, ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.

Maikammer, DEN 23.12.1984

 (DIENSTSIEGEL)

Fischer
C. Fischer
(BÜRGERMEISTER)

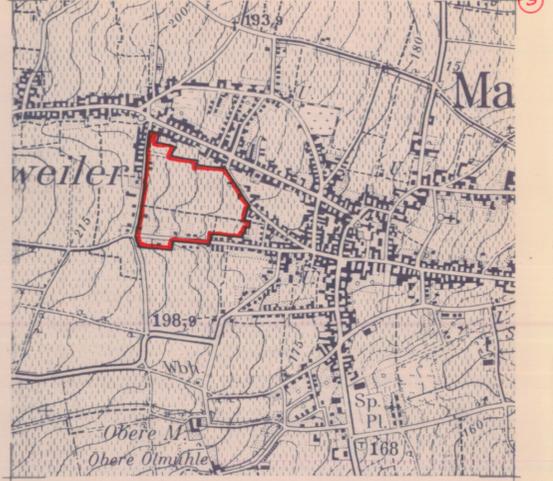
GENEHMIGUNGSVERMERK: V. FERTIGUNG

 (KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE)

V. FERTIGUNG
Genehmigt
mit Verfügung vom 28.8.86
Az.: 610-13
Landau i. d. Pfalz, den 28.8.86
Kreisverwaltung:
-Baubau-
Amtsrat

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH § 12 BBauG SIND AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN.

ÜBERSICHTSKARTE M. 1:10000



Stand Aug-82

BEBAUUNGSPLAN
» IM EIZUM UND LETTENGROBE «
(III.ÄNDERUNG)
DER ORTSGEMEINDE
MAIKAMMER

DATUM : 15.08.83
BEARB. GEZ. : J. STREB
GEPR. : K.
MST. : 1:1000
PROJ.-NR. : MA 61
BLATT-NR. : 1
BLATT-GR. : 157/42

KREISVERWALTUNG SÜDLICHE WEINSTRASSE
-BAUABTEILUNG-
K. K. K.